

Stadt Vlotho ~ Postfach 1705 ~ 32591 Vlotho

Kreis Herford  
Umweltschutz, Naturschutz  
und Regionalplanung  
Herrn Karl-Heinz Diekmann  
Amtshausstraße 2  
32051 Herford

## DER BÜRGERMEISTER

Lange Straße 60 ~ 32602 Vlotho  
Tel.: +49 (0)5733 924-0  
Fax: +49 (0)5733 924-210  
[info@Vlotho.de](mailto:info@Vlotho.de)  
[www.vlotho.de](http://www.vlotho.de)

Fachdienst  
Planen - Bauen - Umwelt  
Zimmer 35  
Tel.: +049 (0)5733 924-146  
E-Mail: [S.Lohne@Vlotho.de](mailto:S.Lohne@Vlotho.de)

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom<br>21.05.2026 | Mein Zeichen | Ansprechpartner/in<br>Stefanie Lohne | Vlotho, den<br>23.07.2026 |
|-------------|----------------------------------|--------------|--------------------------------------|---------------------------|
|-------------|----------------------------------|--------------|--------------------------------------|---------------------------|

## Neuaufstellung Landschaftsplan Kreis Herford Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Sehr geehrter Herr Diekmann,

die Stadt Vlotho bedankt sich für Ihr Schreiben vom 21.05.2026 und die Möglichkeit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Kreis Herford in der frühzeitigen Beteiligung Stellung zu nehmen.

Wir sehen in der Neuaufstellung und Umsetzung des Landschaftsplans ein wichtiges Instrument, um die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern, die biologische Vielfalt zu fördern und die landschaftliche Eigenart unserer Region zu bewahren. Die Schutz- und Entwicklungsziele müssen mit landwirtschaftlichen Erfordernissen in Einklang gebracht werden, um sowohl die Biodiversität als auch die regionale Lebensmittelproduktion für zukünftige Generationen langfristig zu sichern. Als Kommune sind wir uns der Verantwortung bewusst, die Belange des Naturschutzes mit den Erfordernissen einer nachhaltigen städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sorgsam gegeneinander abzuwägen.

Die vorgelegten Vorentwurfsunterlagen wurden sorgfältig geprüft. Dabei wurden sowohl fachliche Aspekte als auch die örtlichen Gegebenheiten und Erfahrungen aus der kommunalen Praxis berücksichtigt. Mit dieser Stellungnahme möchten wir konstruktiv zu einer ausgewogenen und umsetzbaren Planung beitragen, die den Schutz der Natur mit den Bedürfnissen der Bevölkerung verbindet.

## Allgemeines

- Bei der Unterschutzstellung von Flächen sollten die Eingriffe in private und wirtschaftliche Interessen in einem geringstmöglichen Umfang erfolgen. Weiterhin haben wir bei der Bewertung der Stellungnahme berücksichtigt, dass die Vor- und Nachteile für 15 Jahre fixiert werden sollen.

### Konten:

Sparkasse Herford  
IBAN: DE70 4945 0120 0250 6030 08 BIC: WLAHDE44XXX  
Volksbank in Ostwestfalen e.G.  
IBAN: DE16 4786 0125 7812 0002 00 BIC: GENODEM1GTL

### Servicezeiten

|                       |                   |
|-----------------------|-------------------|
| vormittags            | 08.30 - 12.00 Uhr |
| montags - freitags    |                   |
| nachmittags           |                   |
| montags und dienstags | 14.00 - 15.30 Uhr |
| donnerstags           | 14.00 - 17.00 Uhr |

DER LUFTKURORT  
AN DER WESER



- Innerhalb der Erläuterungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes kommt es immer wieder zu Wiederholungen von bereits bestehenden Gesetzesinhalten und sonstigen Vorschriften. Dies führt, vor allem bei Privateigentümern, zu Verwirrungen. Es geht nicht klar hervor, welche Regelungen neu über den Landschaftsplan getroffen werden und welche Regelungen sich auf bereits bestehende und geltende Gesetze oder Vorschriften beziehen. So kann der Eindruck entstehen, dass der Kreis Herford diese Vorgaben neu eingeführt habe.

Beispiele hierfür wären:

- Vorgaben aus den Paragraphen §§ 14,15 BNatSchG
- EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die Auen und Sieden, in denen sich Gewässer befinden, unterliegen bereits den Vorgaben des Landes im Rahmen der EU-WRRL.
- Rechtsgrundlagen der Landschafts- und Naturschutzgebiete gemäß BNatSchG
- Duldungspflichten gemäß § 65 BNatSchG
- Umbruch von Dauergrünland ist bereits durch EU-Agrarreform untersagt
- Zusätzliche Unterschutzstellung bestehender FFH-Gebiete oder Überschwemmungsgebiete.

Auf Doppelungen und Wiederholungen von bereits bestehenden Gesetzesinhalten sollte vor allem in den Festsetzungen des Landschaftsplans, auch zur Vermeidung von Bürokratie, verzichtet werden. In den textlichen Erläuterungen sollten die Bezüge eindeutig bspw. durch ausdrückliche Verweise hervorgehoben werden.

- Auen und Wälder leisten einen essentiellen Beitrag zum regionalen Klima. Sie erfüllen hier wichtige Funktionen in der Bildung und Leitung von Kaltluft sowie Speicherung von Wasser und CO<sub>2</sub>. Das diese wichtigen Funktionen auch im Landschaftsplan berücksichtigt und in den Begründungen aufgenommen wurden, bestärkt dessen Wichtigkeit und wird daher begrüßt. In der späteren Abwägung bspw. bei Ersatzmaßnahmen sollte diese Bedeutung weiterhin berücksichtigt und in den ausgewiesenen Entwicklungszielgebieten nicht zugunsten anderer Landschaftsstrukturen benachteiligt werden. Im Speziellen geht es darum, dass vor allem Aufforstungsmaßnahmen nicht zugunsten von bspw. Obstwiesen abgelehnt werden.
  - Dies gilt auch für die Bewertung anderer Ausgleichsmaßnahmen in den jeweiligen Maßnahmenräumen. Es ist positiv, dass die Gestaltung und Entwicklung der Landschaft im Landschaftsplan entsprechend der Gegebenheiten vor Ort ausgewiesen und berücksichtigt werden. In den Maßnahmenräumen werden bspw. auf Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und der EU-Agrarförderung hingewiesen. Diese sollten demnach auch entsprechend bewertet und gewichtet werden, da bspw. ackerbauliche Maßnahmen durch ihre bisher niedrige Bepunktung einen hohen Flächenverbrauch bedürfen.
  - Im Speziellen sollte die gewichtete Bewertung auch im Maßnahmenraum Hecke Anwendung finden. Auch hier bedarf eine entsprechende Bepunktung einen hohen Flächenverbrauch. Die sinnvolle Ausweitung und der Erhalt der Heckenstrukturen sollten im Abwägungsfall nicht aufgrund einer geringeren Bepunktung im Vergleich zu anderen Landschaftsstrukturen benachteiligt werden.
- Eine besondere Bedeutung haben Wälder außerdem zum Schutz vor Erosion. Durch ihre Wurzelsysteme stabilisieren sie die Böden und verhindern so die Bodenerosion. Vor allem die Vlothoer Landschaft ist durch viele Wälder an Hanglagen geprägt (s. NSG HF-35, NSG HF-37, NSG HF47 und NSG HF-48). Der Erosionsschutz muss auch in NSG durch bauliche Veränderungen ermöglicht und nicht im Rahmen von Abwägungsprozessen behindert werden.

## Anmerkung Entwicklungsziele

- Es wird nicht deutlich, ob die Bindungswirkung zur Umsetzung der Entwicklungsziele für die Landschaft auch für Kommunen als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt. Der Absatz und die beschriebene Bindungswirkung lässt Interpretationsspielraum. Es wird beschrieben, dass „die Entwicklungsziele (...) bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen“ sind. Dies trifft auf die Kommune nicht zu, da die Abwägungsverpflichtung der unteren Naturschutzbehörde obliegt. Von der Bindungswirkung werden weiterhin nur die „privaten Grundstückseigentümer, Bewirtschafter und sonstige Beteiligte“ ausgenommen.
  - Die Formulierung ist zu vage und sollte klar im Hinblick auf die Abwägungsverpflichtung für Kommunen ausgeführt werden.
- Es ergibt sich ein Konflikt in der Festsetzung des „Entwicklungsziels 4: Herrichtung der Landschaft für die Erholung“. Hier wird beschrieben, dass in bestehenden Einrichtungen „notwendige bauliche Veränderungen“ zugelassen werden können, jedoch nur in begrenztem Ausbau. Diese Formulierung ist zu eng gefasst und ermöglicht keine Abwägung. Das Entwicklungsziel soll die Erholung und den Tourismus weiterhin ermöglichen, jedoch schränken die Festsetzung den Ausbau und die Förderung ein. Die Formulierung ist im Hinblick auf die Notwendigkeit der baulichen Veränderungen ermessensfehlerhaft und kann ohne eine klare Definition nicht hingenommen werden. Weiterhin ergibt sich die Frage, ob auch Klimaveränderungen und damit die Notwendigkeit der Neuanlage baulicher Anlagen (Hitzeschutz, Starkregen etc.) ausreichend berücksichtigt wurden.
- Unter „Punkt 2.6 – Entwicklungsziel 5: Beibehaltung der Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ sollten Spielplätze noch ergänzt werden.
  - Dies gilt im Speziellen für Vlotho für den Spielplatz am Jahnstadion. Dieser würde nun im allgemeinen Landschaftsschutzgebiet liegen. Hinsichtlich des weiteren Ausbaus, Erweiterung und Unterhaltung der Spielplatzfläche und des Jahnstadions kann dieser Bereich nicht mit in das LSG mit einbezogen werden. Die Grenzen des Schutzgebietes sollten sich an den bestehenden Begrenzungen orientieren.
- Unter Punkt 2.7 wird für die Aufstellung neuer Bauleitpläne auf den aktuell für Siedlungs- sowie Gewerbe- und Industriegebiete vorgesehenen Flächen im Regionalplan OWL - die im Landschaftsplan temporär erhalten werden sollen bis zur Realisierung der Bauflächen - gefordert, dass bei diesen Bauvorhaben „eine mindestens 10m breite Anpflanzung aus heimischen, standortgerechten Gehölzarten zur Einbindung der neuen Bebauung in die umgebende Landschaft“ festgesetzt wird.

Um sicherzustellen, dass ein solcher Pflanzstreifen wirklich vollumfänglich angelegt und auf Dauer gepflegt wird, sind solche Flächen in öffentlichem Eigentum zu halten. Grundsätzlich unterstützen wir eine Anpflanzung zur Landschaft, halten aber eine regelmäßige Vorgabe von 10 m Breite nicht für zielführend. Die Entscheidung über die Breite eines Pflanzstreifens sollte individuell zu treffen sein.
- Es kommt zu Widersprüchen in den Entwicklungszielen Auen und Sieken und in dessen Festsetzungen. Zum einen wird Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung von Feuchtauwald gefordert, zum anderen wird die Aufforstung in Auen und Sieken verboten.
- Die Entwicklungsziele müssen bei Abwägungen geplanter Maßnahmen in gleicher Gewichtung zu allen anderen Belangen stehen, damit hieraus keine Verbotstatbestände entstehen.
- Die Entwicklungsziele sind sehr flächenunscharf verzeichnet, durchlaufen zu großen Teilen Privatflächen, darunter Hofstellen.
- Die Entwicklungsziele zu Erhalt und Entwicklung von Auen sind nur für behördliche Abwägungen bindend, wohingegen die Fließgewässerläufe oft entlang privater Flächen verlaufen. Diese Teilabschnitte sind mit dem EZ Auentypischer Lebensräume zugeordnet, werden aber nicht als LSG Auen und Sieke ausgewiesen.

## Anmerkungen Schutzzwecke der Naturschutzgebiete

- Unter Punkt 3.1.3 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete wird für die NSG "Siek", "Wald" und "Auen" der Schutzzweck "zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines Landschaftsraum von hervorragender Schönheit" aufgeführt. Bei diesem Schutzzweck handelt es sich um keinen objektiv bewertbaren Indikator. Eine hervorragende Schönheit ist eine subjektive Einschätzung, die ohne konkrete Definition dieser "Schönheit" nicht neutral bewertet werden kann. Es besteht so die Gefahr, dass die subjektive Meinung Einzelner bei der Bewertung von Maßnahmen gegenüber ökologisch sinnvolleren Maßnahmen überwiegen kann. Dieses Kriterium sollte also um eine klare Definition, was unter hervorragender Schönheit in den einzelnen Schutzgebieten gemeint ist, ergänzt werden. Ein einfacher Verweis auf das BNatSchG bzw. den Sachstand zur Ausweisung von Naturschutzgebieten der wissenschaftlichen Dienste (WD 8 – 3000 – 084/21) würde aus unserer Sicht nicht ausreichen, da der Begriff auch hier nicht klar und eindeutig definiert ist und Ermessensspielraum lässt.
- Bei der Ausweisung der Naturschutzgebiete werden für die Schutzzwecke relevante Arten genannt. Ergeben sich hieraus auch verbindliche Förderungsmaßnahmen der genannten Arten?
- Sowohl in den Siek- und Auen-Naturschutzgebieten als auch in dem Landschaftsschutzgebiet Auen und Sieke sind durch die stetigen klimatischen Veränderungen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Abflussgeschehen in Starkregen- und Hochwassersituationen zu erwarten. Als Träger der Gewässerunterhaltungspflicht nach § 62 LWG NRW und den allgemeinen Sorgfaltspflichten der Daseinsvorsorge nach § 5 WHG darf der Schutz der Flächen (und Arten) nicht den Pflichten zur Sicherung von Leib und Gut sowie vorbeugenden Maßnahmen der Resilienz entgegenstehen. Notwendige Maßnahmen der Resilienz sind u.a.:
  - (bauliche) Hochwasser- und Starkregenschutzmaßnahmen
  - Renaturierung von Flüssen und Bächen
  - Anlage von Rückhaltebecken
  - Schaffung von Versickerungsflächen
  - Wasserspeicherung in der Landschaft
  - Schutz von Grundwasserressourcen
  - Erosionsschutzmaßnahmen

Bisher sind keine Ausnahmetatbestände für wasserwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen formuliert. Die Maßnahmen der Resilienz sind daher zwingend in die Unberührtheitsklauseln aufzunehmen.

- Die schonende Gewässerunterhaltung sowie Totholzverbleib im Gewässersystem zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands von Steinbeißer und Groppe (Festsetzung Schutzzweck Landschaftsschutzgebiete der Auen und Sieke lit. J) sind aus Sicht der Gewässerunterhaltung nicht als Schutzzwecke, sondern vielmehr als Auflagen für punktuelle Bereiche der Fließgewässer festzulegen.
- Die zusätzliche Ausweitung von Forstgebieten in Naturschutzschutzgebiete stellt einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht dar und führt zum Teil zu einer wirtschaftlichen Enteignung. Es wurde bereits mehrfach an uns herangetragen, dass die Erhöhung des Schutzes für Forst- und landwirtschaftliche Flächen bei der Kapitalbewertung eine Wertminderung von bis zu 25 % bis 30 % bedeutet. Dies führt zu einem nicht unerheblichen Eingriff in die kommunalen Kapitalanlagen in bereits heute bestehenden finanziellen Notlagen (siehe dazu Oberlandesgericht Hamm – Az.: 22 U 52/24 – Urteil vom 18.09.2025).
  - Hierzu ist zu ergänzen, dass die ausgewiesenen Schutzzwecke für die „Wald“-Schutzgebiete bereits heute durch die kommunale Bewirtschaftungsweise erfüllt werden und bestehende Artenschutzmaßnahmen bspw. im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen über Bindungsfristen ausreichend geschützt werden. Die kommunalen Waldflächen der Stadt Vlotho werden nicht als Nutzwald bewirtschaftet.

- Weiterhin ist nicht eindeutig, ob die Erfüllung weiterer öffentlicher Aufgaben wie bspw. Naherholung, Naturerlebnis und Tourismus auch weiterhin in den ausgewiesenen Schutzgebieten Berücksichtigung finden und durch die Festsetzungen ausreichend Abwägung zugelassen wird.

## **Anmerkungen Straßenbau**

Für den Bereich Straßenbau ist die Stadt Vlotho grundsätzlich mit den in **B2 / Teil 1** geregelten Festsetzungen zu den Schutzgebieten einverstanden, sofern der Kreis Herford die Ansichten der Stadt Vlotho zu den unten aufgeführten Aspekten teilt:

- Zur Straße gehören alle Teile gemäß RStO; dies beinhaltet neben der Fahrbahn (Tragschichten, Binder und Decke) u.a. auch
  - vorhandene Geh-/Radwege,
  - den Unterbau,
  - Bankette,
  - Wegeseitengräben
  - Entwässerungseinrichtungen
- Ferner gehören zur Straße u.a. auch
  - ggf. vorhandene Durchlässe in vollständiger Länge
  - Konstruktive Bauwerke (Stützmauern, Brücken etc.)
  - Weitere Verkehrsflächen wie Parkplätze und Bushaltestellen etc.
  - Einrichtungsgegenstände wie Beleuchtung, Streusalzkisten, Geländer etc.
  - Verkehrszeichen/LZA
  - Poller o.dgl.
- Unter „unterhalten“ werden alle erforderlichen Arbeiten, die der Instandhaltung, Unterhaltung und Sicherung von Straßen dienen verstanden, u.a. auch
  - Mähen und Abschälen von Banketten,
  - Ersatz/Neubau einzelner Teile des Straßenkörpers (Bankett, Deckschicht etc.), ggf. auch in geänderter Bauweise
  - vollständiger Ersatzneubau (unter Einhaltung der jeweils gültigen Regelwerke)
  - Erweiterung von Straßenflächen, sofern dies aufgrund geänderter Regelwerke und/oder geänderter Nutzung erforderlich ist
  - Böschungssicherung
  - Verlegung von Wegen auf die ursprüngliche Wegeparzelle\*
  - Einrichten von Baustelleneinrichtungsflächen
  - Arbeitsräume neben den eigentlichen Straßenteilen
  - Reinigung
  - Winterdienst
  - Freischneiden von Verkehrsflächen gemäß erforderlichem Lichtraumprofil

### Sonderfall:

Manche Wege liegen gerade im Außenbereich durch Gravitations- und andere Einflüsse bedingt nicht (mehr) in der dafür vorgesehenen Straßenparzelle – sofern es die Eigentümer der Fläche oder sonstige Notwendigkeiten fordern, müssten (Wirtschafts-) Wege verlegt werden

Bei Durchsicht der Unterlagen haben sich darüber hinaus für uns einige Aspekte ergeben, die von uns ggf. so nicht mitgetragen werden können, diese sind im Speziellen:

- Unter 7.1. ist geregelt, dass ein Verbot besteht, „oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen aller Art zu errichten, zu verlegen, oder wesentlich zu verändern“; sofern hiermit auch Straßen gemeint sind, kann es hier zu Problemen kommen, sofern zukünftig Neuanlegungen von Straßen etc. in diesen Bereichen geplant und umgesetzt werden sollen.
- Beinhaltet das unter 7.5. genannte „unterhalten“ auch einen Ersatzneubau, der ggf. notwendig werden könnte in der Zukunft. Hier weise ich darauf hin, dass auch die dann erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen damit abgesichert sein müssen, sofern diese sich dann neben der Fahrbahn befinden.
- Wirtschaftswege liegen nicht immer in den Straßenparzellen. Das Rückverlegen dieser Wirtschaftswege in die alte Parzelle bzw. die Unterhaltung eines solchen Weges, der mittlerweile nicht mehr in der eigentlichen Parzelle liegt, muss ebenfalls unter die Unberührtheitsklausel 7.5 fallen.
- Viele der vorhandenen Wirtschaftswege entsprechen aufgrund ihres Alters nicht dem aktuellen Regelwerk für Wirtschaftswege (RLW 2016). Ist eine Verbreiterung dieser Wege ebenfalls von den Unberührtheitsklauseln Infrastruktur abgedeckt und die Verbreiterung der Wege möglich ohne eine Antragstellung?
- Auch bei Durchlässen die länger sind als die jeweilige Straßenbreite, ist es dann notwendig, dass diese auch über die Breite der Straße hinaus erneuert, unterhalten und instandgehalten werden.

### **Anmerkungen zu den Naturschutzgebieten**

#### Allgemeines aus dem Bereich (Ab-)Wasser für alle Naturschutzgebiete:

1. sämtliche abwassertechnischen Bauwerke, Kanäle und Anlagen sollten Bestandsschutz erhalten.
2. die Einleitungsstellen sollten Bestandsschutz erhalten. Eine Neubeantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis sollte durch die Ausweitung der Naturschutzgebiete nicht mit erhöhten Auflagen einhergehen. Weiterhin muss auch eine Anpassung der Einleitungsmenge weiterhin möglich sein.
3. eine Unterhaltung und Sanierung sollte ohne erschwerende Auflagen erfolgen dürfen. Dies umfasst das Freischneiden von Kanaltrassen, das Befahren mit Spülfahrzeugen und Baufahrzeugen, das Fällen von Bäumen sowie das hydraulische Sanieren in offener Bauweise, ggf. auch mit Grundwasserabsenkung, etc..
4. Mit steigenden rechtlichen und hydraulischen Anforderungen besteht zudem grundsätzlich die Notwendigkeit des Neubaus oder Umbaus bereits vorhandener Abwasseranlagen und Gewässerverrohrungen. Da ein Neubau einen verbotenen Eingriff in das Naturschutzgebiet darstellt, der einer Befreiung bedarf, wird das neue NSG aus hiesiger Sicht kritisch gesehen.

### **NSG HF-29 Exterbachtal**

- In der neu ausgewiesenen Fläche befindet sich ein Löschteich der Stadt Vlotho auf Eigentumsfläche des Kreises Herford. Für die weitere Nutzung des Löschwasserteiches muss die aktuelle Erlaubnis Bestandsschutz erhalten und es darf zu keiner Beeinträchtigung bei Neubeantragung einer Erlaubnis kommen.

### **NSG HF-30 Heideholz**

- Keine durch die Neuausweisungen zu erwartenden Auswirkungen für die Stadt Vlotho.

### **NSG HF-31 Mittelbachtal**

- Die Neuausweisungen haben keine Auswirkungen auf die Stadt Vlotho.

### **NSG HF-32 Salze-/ Glimketal**

- Das Naturschutzgebiet umfasst eine Größe von 85 ha. Für dieses Gebiet werden drei zusätzliche Schutzzwecke festgesetzt. Die beschriebenen Lebensraumtypen finden sich jedoch nur in Abschnitten entlang des Verlaufs der Salze. Die Schutzzwecke sollten jeweils klar auf diese Abschnitte bezogen werden und nicht allgemeingültig für das gesamte Gebiet festgesetzt werden.
  - Im Speziellen verweisen die Festsetzungen auf den letzten Abschnitt (FFH-Gebiet, werden jedoch für das gesamte Gebiet ausgeweitet.
  - Weiterhin ist unklar, wo die feuchten Hochstaudenfluren des expliziten Schutzzwecks zu verorten sind? Daraus folgend ergibt sich, ob hier zusätzliche Bestimmungen zur Bewirtschaftung notwendig sind.
- Die als NSG bestehende Sandgrube Exter wird in dieses NSG integriert und als bedeutsam für den Fischotter beschrieben. Jedoch ist die Sandgrube kein Teil-Maßnahmenbereich für diese Tierart. Ergeben sich hieraus dennoch spezielle Maßnahmen hinsichtlich der Bewirtschaftung für den Fischotter?
  - Weiterhin ergibt sich die Frage, ob sich die Aussage somit nur auf ein theoretisches Vorkommen des Fischotters bezieht, oder wurde dieser hier bereits gesichtet?
- Für die Ausgleichsfläche am Postenweg besteht eine Pflegevereinbarung mit dem Kreis Herford. Hier ist die Anlage einer Heckenstruktur festgelegt. Die Neuausweisung darf den bestehenden Bewirtschaftungen und Auflagen der Ausgleichsfläche nicht entgegenstehen. Zudem ist fraglich, inwiefern die als NSG ausgewiesenen Grün- bzw. Ausgleichsflächen den Schutzzwecken des NSG entsprechen. Durch die Festlegung als Kompensationsfläche sind für diese Flächen bereits Reglementierungen getroffen.
- Sämtliche Neuausweisungen unterhalb der L 778 befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gem. §§ 76ff WHG bestehen hier bereits diverse Reglementierungen zur Nutzung und Verboten der Flächen. Eine Neuausweisung als NSG wird in diesem Bereich nicht als erforderlich angesehen.
- Sämtliche in den Neuausweisungen inbegriffene Waldflächen dienen mitunter der Kaltluftentstehung oder Kaltluftströmen. Aus unserer Sicht wäre eine Ergänzung um diesen Schutzzweck ebenfalls erforderlich.
- Die Vlothoer Wirtschaftsbetriebe betreiben in dem Bereich im dargestellten Planausschnitt Nr. 1 (s. Anlage 1):
  - ca. 300 m SW-Kanal (Freigefälle)
  - -ca. 90 m Druckrohrleitung (SW)
  - 1 Pumpwerk Eichholzsiedlung
  - Ca. 90 m RW-Kanal (inkl. 3 Einleitungsstellen: E\_17, E\_24 und E\_25)
  - ca. 200 m Gewässerverrohrung
  - Sonderbauwerk: RRB Meisenfeld (Lage im Gewässer)
- Die Vlothoer Wirtschaftsbetriebe unterhalten in dem Bereich im dargestellten Planausschnitt Nr. 2 (s. Anlage 1):
  - ca. 560 m SW-Kanal (Freigefälle)
  - Sammler zum PW Exter
  - ca. 100 m Druckrohrleitung (SW)
  - ca. 124 m RW-Kanal (inkl. 4 Einleitungsstellen: E\_28, E\_19, E\_20 und E\_21)
  - Gelände alte Kläranlage und PW Exter außerhalb NSG

- Die Vlothoer Wirtschaftsbetriebe unterhalten in dem Bereich im dargestellten Planausschnitt Nr. 3 (s. Anlage 1):
  - 2 Einleitungsstellen (E\_26 und E\_27)
  - Der RW-Kanal liegt im Wesentlichen in der Straße und damit nicht im NSG.
  - Die Druckrohrleitung (SW) Niedermowenfeld liegt auch knapp außerhalb.
- Eine Verschärfung der Auflagen durch die geplante Ausweitung des bestehenden Gebietes wird klar abgelehnt.

### **NSG HF-33 Borstenbachtal**

- Für das bestehende Naturschutzgebiet liegt eine Vorentwurfsplanung des Kreises für den Rückbau von Teichen vor. Die Umsetzung und das Ausführen dieser geplanten Maßnahme widerspricht den festgelegten Verbotstatbeständen.
- Für die Stadt Vlotho ergeben sich sonst keine durch die Neuausweisungen zu erwartenden Auswirkungen.
  - Die Vlothoer Wirtschaftsbetriebe unterhalten in diesem Bereich im dargestellten Planausschnitt Nr. 9 (s. Anlage 1) ca. 70 m Druckrohrleitung (SW).
    - Die geplante Ausweitung des bestehenden Gebietes sollte jedoch nicht zu weitergehenden Auflagen führen.

### **NSG HF-34 Paterberg**

- In dem NSG entspringt ein Nebenlauf des Forellenbachs. Der Schutzzweck „zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung sowie Förderung des Tot- und Altholzanteils“ darf der Gewässerunterhaltung nicht entgegenstehen. Aufgrund der Topographie müssen unmittelbar anliegende Tothölzer im Böschung-/Siekbereich weiterhin zu entfernen sein.

### **NSG HF-35 Vlothoer Burgberg**

- Die Burg ist ein touristisch bedeutsames Ausflugsziel für die Stadt Vlotho, dessen Zuwegungen bspw. über den Apotheker- und Coringweg weiterhin gewährleistet werden müssen. Eine weitere Verschärfung der Lenkung der Freizeitnutzung wird aufgrund bereits bestehender Vorgaben und Sicherungen als nicht erforderlich angesehen.
  - Bei dem Naturschutzgebiet „NSG HF-35 – Burgberg“ handelt es sich um ein Waldgebiet mit vielen verschiedenen Eigentümern. Durch die starke Hanglage ist vor allem die forstliche Nutzung stark erschwert, sodass hier eine weitere Verschärfung nicht als erforderlich angesehen wird.
  - Im Zuge der Burgsanierungsmaßnahmen wird eine zusätzliche Fläche zum Schutz der Zauneidechsen angelegt. Diese Fläche ist ebenfalls über das Eigentumsverhältnis sowie die Bindungspflicht als Ausgleichsfläche gesichert.
  - Weiterhin wurden Offenlandbereiche zur Förderung von schutzwürdigen Arten unter anderem von der Stadt Vlotho geschaffen und gesichert. Die zusätzliche Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet wird hier nicht als erforderlich angesehen.
  - Wie aufgeführt, sind nennenswerte Bereiche des Burghangs bereits ausreichend vor Abwägungsprozessen für etwaige zukünftige Vorhaben geschützt. Eine darüberhinausgehende Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Vlotho wäre in diesem Bereich daher unverhältnismäßig.

- Eine weitere Unterschutzstellung ist daher zumindest für nennenswerte Teilflächen (siehe Karte in Anlage 2) aufgrund der zu berücksichtigenden anderen öffentlichen Aspekte wie dem Wohl der Allgemeinheit nicht vertretbar.
  - Aufgrund der touristischen Bedeutung, muss weiterhin eine grundsätzliche Möglichkeit der Entwicklung von Naherholung, Walderlebnis und Tourismus in dem Bereich zwischen Innenstadt und der Burg bestehen bleiben.
- Zusammenfassend ist also für die markierten Bereiche im NSG HF-35 „Burgberg“ von der Ausweisung als Naturschutzgebiet abzusehen.
- Im übrigen Naturschutzgebiet muss die ordentliche forstwirtschaftliche Bewirtschaftung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durch die Hanglage weiterhin gewährleistet werden. Vor allem am Randgebiet grenzend an die B514-Weserstraße muss die Gehölzpflege und etwaige Entnahme von standsicherheitsgefährdeten Bäumen sowie dessen Abtransport bestehen bleiben und von den Verboten ausgenommen werden.
  - Der Vlothoer Burgberg ist ein stark erosionsgefährdetes Gebiet. Die Bewaldung ist elementarer Bestandteil der Hangsicherungen. Erosionsschutzmaßnahmen jeglicher Art müssen als übergeordnetes Ziel der Sicherheit durchführbar sein.
  - Die Vlothoer Wirtschaftsbetriebe unterhalten in diesem Bereich im dargestellten Planausschnitt Nr. 12 und 13 (s. Anlage 1) ca. 300 m MW-Kanal (Freigefälle) in Richtung Sperlsiek RW- und SW-Kanal parallel zur Weserstraße knapp außerhalb
    - Es müssen folglich die Allgemeinen Hinweise Nr. 1, 3, 4 aus dem Bereich Abwasser berücksichtigt werden

### **NSG HF-36 Vlothoer Weserwiesen**

- Der historische Treidelpfad muss weiterhin als Geh- und Wanderweg zum Zwecke der Naherholung und der Kulturerhaltung begehbar bleiben sowie dessen Pflege und Unterhaltung im Rahmen der Naturverträglichkeit gewährleistet werden. Bis zur Offenlage ist zu klären, inwieweit bzw. wann in dieser Teilstrecke an der B 514 der Lückenschluss im Radwegenetz durch Straßen NRW erfolgt.
- Als festgesetztes Überschwemmungsgebiet bestehen gem. §§ 76ff WHG bereits diverse Reglementierungen zur Nutzung und Verboten der Flächen. Die weitere Unterschutzstellung des Gebietes wäre hier also obsolet.
- Im Zuge der Umstellung der Energie- und Wärmeversorgung auf Erneuerbare Energien muss eine Nutzung von Gewässerwärme aus der Weser als zentrale Wärmequelle gewährleistet werden. Eine grundsätzliche bauliche Neuanlage und technische Möglichkeit der Nutzung muss berücksichtigt und von den Verboten ausgenommen werden.
- Die Vlothoer Wirtschaftsbetriebe unterhalten in diesem Bereich im dargestellten Planausschnitt Nr. 14 (s. Anlage 1) ca. 40m RW-Kanal (RW Höferweg + Abschlag MW aus RÜB Höferweg) und eine Einleitungsstelle E\_15 in die Weser, die knapp außerhalb liegt.
  - Es müssen folglich die Allgemeinen Hinweise Nr. 1-4 aus dem Bereich Abwasser berücksichtigt werden
- Die Vlothoer Wirtschaftsbetriebe unterhalten in diesem Bereich im dargestellten Planausschnitt Nr. 10 (s. Anlage 1) eine ca. 270 m Druckrohrleitung (SW) vom Campingplatz Borlefzen
  - Es müssen folglich die Allgemeinen Hinweise Nr. 1, 3, 4 aus dem Bereich Abwasser berücksichtigt werden

### **NSG HF-37 Wälder bei Uffeln**

- Die Neuausweisungen haben keine Auswirkungen auf die Stadt Vlotho.

### **NSG HF-38 Steinbruch am Winterbergskamp**

- In den ausgewiesenen privaten Waldflächen zeigt die Starkregengefahrenkarte partiell hohe Wasserstände im Siekbereich. Die bedarfsweise Durchführung von Retentions- oder Schutzmaßnahmen muss gewährleistet sein.
- Die Vlothoer Wirtschaftsbetriebe unterhalten in diesem Bereich im dargestellten Planausschnitt Nr. 11 (s. Anlage 1) ca. 70 m Druckrohrleitung (SW) Auf der Heide Druckrohrleitung im Bereich Weserstraße, schneidet minimal die Gebietsgrenze.
  - Es müssen folglich die Allgemeinen Hinweise Nr. 1, 3 und 4 aus dem Bereich Abwasser berücksichtigt werden.
  - Weiterhin ist dieser Bereich betroffen von möglichen Sanierungsplanungen mit Änderungen in der Trassenführung durch das NSG aus dem EZG Oststraße und Lange Wand)
  - Im Bereich des Gebiet Steinbruch am Winterbergskamp ist potentiellen Kanalneubau gemäß der Generalentwässerungsplanung geplant. Ein NSG würde diesen Planungen im Wege stehen.

### **NSG HF-39 Winterberg**

- Die Neuausweisungen haben keine Auswirkungen auf die Stadt Vlotho.

### **NSG HF-40 Eiberg**

- Die Neuausweisungen haben keine Auswirkungen auf die Stadt Vlotho

### **NSG HF-41 Linnenbeeke mit Nebengewässern**

- Die Vlothoer Wirtschaftsbetriebe unterhalten in diesem Bereich im dargestellten Planausschnitt Nr. 6 (s. Anlage 1):
  - ca. 70 m SW-Kanal (Freigefälle) scheiden im Grenzbereich das NSG
  - Die geplante Ausweitung des bestehenden Gebietes sollte jedoch nicht zu weitergehenden Auflagen führen.

### **NSG HF-48 Hollenhagen**

- Die Wirkung des neu ausgewiesenen NSG HF-48 Hollenhagen als Biotopverbundselement ist stark abhängig von der Waldfläche zwischen dem NSG und dem FFH-Gebiet „Wald noerdlich Bad Salzuflen“ (DE-3818-302), welches im Landkreis Lippe (Stadt Bad Salzuflen) liegt. Die Waldfläche des Landkreises Lippe ist hingegen kein Naturschutzgebiet.

### **NSG HF-49 Selberg**

- Im NSG entspringt ein Nebengewässer der Linnenbeeke. Aufgrund des starken Gefälles im Quellbereich sowie wechselhaftem Hauptgerinne müssen (bauliche) Objektschutzmaßnahmen eines anliegenden Hofes bei Veränderung des Wasserhaushalts bzw. des Abflussverhaltens jederzeit möglich sein.

## LSG Auen und Sieke

- Im Gegensatz zu den anderen Landschaftsschutzgebiet-Typen gehen mit der Ausweisung als LSG Auen und Sieke strengere Festsetzungen und Verbote einher. Durch Gesetze und Auflagen wie bspw. LWG NRW oder WHG bestehen in unmittelbarer Nähe zu den Fließgewässern bereits Genehmigungspflichten. Die strengeren Auflagen zu dem LSG Auen und Sieke werden als nicht notwendig angesehen.
- Im Speziellen ergeben sich durch die Festlegung des Kurparks als LSG Auen und Sieke Fragen zu der Bewirtschaftung und Unterhaltung.
  - In den Verboten ist das Entfernen oder Beschädigen von krautigen Pflanzen sowie Hecken aufgeführt und nur im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft von den Verboten unberührt. Eine ordnungsgemäße Pflege des Kurparks (z. B. durch gezielte Mahden) muss weiterhin gestattet sein.

Aufgrund seiner Stellung als Naherholungsgebiet und Bestandteil der Kurlandschaft muss es im Rahmen von Weiterentwicklung möglich sein, bestehende Anlagen, wie z. B. Spielplätze oder Wege, zu erneuern oder Neuanlagen zu schaffen, die den Kurpark zur Nutzung für Naherholungszwecke aufwerten. Der Kurpark sollte daher aus dem LSG Auen und Sieke herausgenommen und weiterhin als LSG (allgemein) geführt werden.

- Das LSG Auen und Sieke (Gewässeraue Weserwiesen bei Vlotho) überdeckt unter anderem auch den bestehenden Bolzplatz Werder in der Nähe des Hafens (Vlotho, Flur 2, Flurstück 264 tlw. sowie Flur 3 Flurstück 1333 tlw.). Die Unterhaltung und Pflege dieses viel genutzten Platzes für sportliche Zwecke darf nicht durch die Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes eingeschränkt werden. Der Bolzplatz sollte daher aus dem LSG Auen und Sieke herausgenommen und weiterhin als LSG (allgemein) geführt werden.

## LSG Allgemein

- Der Geltungsbereich des Landschaftsplans umfasst den planungsrechtlichen Außenbereich und sofern nicht anders festgesetzt wird der Bereich als allgemeines Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
  - ⊖ Hierbei sollte beachtet werden, dass der bürokratische Aufwand für Unterhaltung-, Pflege- und sonstige Arbeiten, die im Zusammenhang mit öffentlichen Aufgaben stehen, nicht zusätzlich erhöht wird.
  - Weiterhin ist im Bereich der Landschaftsschutzgebiete „auf Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu fahren oder dort Fahrzeuge abzustellen“ verboten. Eine Unberührtheit wird nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie für Eigentümer gewährt. Diese Unberührtheit sollte ebenfalls um kulturelle oder gesellschaftliche Zwecke wie bspw. anzeigepflichtige Veranstaltungen ergänzt werden.

## Individuelle Stellungnahmen zum Straßenbau

Es werden häufig Forderungen von Bürgern und Anwohnern für Maßnahmen wie beispielsweise die Errichtung von Geh- und Radwegen, etc. gestellt, deren Umsetzung jederzeit politisch beauftragt werden könnte und dann dem Landschaftsplan des Kreises Herford entgegenstehen.

In der Anlage 3 sind Planausschnitte dargestellt, für die sich mittelfristig eine Situation ergeben könnte aufgrund von Ausbau- /Umbauprojekten, die zu Problemen führen würden.

## **Abschluss / weitere Anmerkungen**

Im Anschluss an die bisher aufgeführten Punkte möchten wir noch auf einige allgemeine Aspekte hinweisen:

- Aus unserer Sicht ist es wichtig ein Monitoring zu etablieren, um sich bei einer geplanten Nutzungsdauer des Landschaftsplanes von 15 Jahren bereits zwischenzeitlich einen Überblick über Zielerreichung o.ä. verschaffen zu können.
  - Eine quantitative Messung der Schutzzwecke und Ziele der Naturschutzgebiete erhöht weiterhin die Transparenz, Akzeptanz und das Verständnis für die (Neu-)Ausweisung.
  - Sofern in den Schutzzwecken der Naturschutzgebiete Arten explizit genannt werden, sollte für diese Arten ein Monitoring erfolgen.
- Unter Punkt 1.5 in den Festsetzungen wurde erwähnt, dass für das Land NRW ein Biotopverbundsystem mit einem Flächenanteil von 15 % erreicht werden soll. Unabhängig von dieser Regelung, ist es aus unserer Sicht sinnvoll sich bei der Neuausweisung von LSG an den Gegebenheiten vor Ort zu orientieren und nicht an der Erreichung einer Prozentzahl.
- Grundstückseigentümer, die aufgrund ihrer Wald- oder Ackerflächen o.ä. in erheblichem Maße von den Neuausweisungen bzw. den erwarteten Auswirkungen des Landschaftsplanes betroffen sind, haben der Stadt Vlotho gegenüber geäußert, dass sie sich nicht ausreichend in den Prozess eingebunden fühlen. Es wäre wünschenswert, gerade bei einem so außenwirkungsträchtigen Projekt wie der Neuaufstellung des Landschaftsplanes, hier auf die Grundstückseigentümer einzugehen.
- Durch Vertragsnaturschutz, Anlegung von Ausgleichsflächen oder CEF-Flächen wurde bereits viel für den Naturschutz erreicht; auch auf Flächen, die bisher nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen waren. Teilweise fühlen sich gerade Personen, die auf ihren Flächen bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes Projekte zur ökologischen Aufwertung umgesetzt haben, von den nun geplanten Ausweisung als NSG auf diesen Flächen sehr eingeschränkt und stehen der zukünftigen Durchführung von Vertragsnaturschutz auf freiwilliger Basis kritisch gegenüber.
- Teilweise ergeben sich für uns Unstimmigkeiten in der Festlegung bei Gewässernebenarmen als LSG oder NSG.
  - Es ist nicht ersichtlich, warum der Haupt- und Nebenarm des Exterbachs gemäß des Katastereintrags des Kreises Herford nicht in den Neuausweisungen des NSG inbegriffen sind. Hingegen werden zulaufende Auen- und Siekbereiche, die nicht als Gewässer eingetragen sind, als NSG anstatt LSG Auen und Sieke ausgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Rocco Wilken

### Anlagen:

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3